

Zielvereinbarung - Konsequenzen

Beitrag von „SteffdA“ vom 24. Mai 2016 20:01

Hello Zusammen,

was sind die rechtlichen / dienstrechtlichen / sonstigen Konsequenzen einer nicht-erreichten Zielvereinbarung mit der Schulleitung (Bundesland Hessen)?

Beitrag von „marie74“ vom 25. Mai 2016 00:59

Interessant wäre es, wenn man das Ziel kennen würde.

Beitrag von „Meike.“ vom 25. Mai 2016 07:22

Zitat von SteffdA

Hello Zusammen,

was sind die rechtlichen / dienstrechtlichen / sonstigen Konsequenzen einer nicht-erreichten Zielvereinbarung mit der Schulleitung (Bundesland Hessen)?

Es gibt keine. Es sei denn, sie wären vereinbart.

(Ich gehe davon aus, du sprichst von den Zielvereinbarungen beim Mitarbeitergespräch?)

Dienstrechtlich gibt es für den Schulleiter grundsätzlich die Möglichkeit einer Missbilligung, das ist schon alles, was er als Strafmaßnahmenkatalog zur Verfügung hat (neben den "heimlichen" Racheakten wie bescheidener Stundenplan oder Einsatz in den Horrklassen).

Alles darüber ist beim zuständigen übergeordneten Amt und dort beim Juristen angesiedelt (Disziplinarverfahren -> Verweis, Bußgeld, Suspendierung, Entlassung), da geht es dann aber um Dienstvergehen der grundlegenden Art oder Straftaten.

Bei einem Mitarbeitergespräch ist aber die Struktur eine andere: es soll der Entwicklung des Mitarbeiters dienen und im gegenseitigen Benehmen abgehalten werden, also ist eine Zielvereinbarung eine Vereinbarung und keine Weisung. Wenn der Mitarbeiter diese nicht

umsetzt/en kann, dient das nächste Gespräch der Klärung, warum- Bei den Mitarbeitergesprächen ist der SL genau so in der Plicht wie der Mitarbeiter: es können auch neue Zielvereinbarungen getroffen werden, die den SL in die Verantwortung nehmen, dem Mitareiter diejenigen Steine aus dem Weg zu räumen, die ihm die Umsetzung der gewünschten Ziele unmöglich machen.

Das natürlich nur, wenn es nicht um eine absichtliche Verweigerung des Mitarbeiters handelt - oft ist die ja aber strukturell begründet.

Handelt es sich bei den "Zielvereinbarungen" schlicht um eine in Watte verpackte Weisung, ist die (mehrfaeche) Weigerung einer Weisung zu folgen theoretisch ein Dienstvergehen, allerdings wird in der Praxis eine einfache Weigerung noch nicht geahndet sondern besprochen, im erheblichen Konfliktfall zur Schulaufsicht gemeldet.

Für genauere Auskünfte bitte genauere Angaben der Umstände 

Beitrag von „wossen“ vom 26. Mai 2016 00:53

Kenne mich in Hessen nicht aus, nicht ganz unrelevant könnte aber noch (für Einschätzungen kompetenterer Leute als mich) die Angabe sein, ob du tarifbeschäftigt oder verbeamtet bist (Userin meike geht offensichtlich von verbeamtet aus)

Beitrag von „SteffdA“ vom 26. Mai 2016 01:18

Danke Meike,

das hat mir schon geholfen. Ja, es geht um eine Zielvereinbarung bei einem Mitarbeitergespräch, welches durch die Abteilungsleitung bei der Schulleitung angestrengt wurde. Abteilungsleitung, Schulleitung, Mitarbeiter (verbeamtet) und Moderation waren anwesend.